Bedingungen für keyone care Versicherung

Fassung 01/2024

Deckungsbaustein „Haushaltsversicherung“

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang, Sicherheitsvorschriften Sachversicherung
- Was ist versichert? – Artikel 1
- Wo gilt die Versicherung? – Artikel 2
- Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 3
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind zu treffen? – Artikel 4

Im Schadenfall
- Was ist nach einem Schadenfall zu tun? – Artikel 5
- Die Leistung der Versicherung – Artikel 6

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen
- Wertanpassung – Artikel 7
- Wertgrundlagen – Artikel 8
- Weitere Vertragsgrundlagen – Artikel 9

Besondere Vereinbarungen – Artikel 10
- Selbstbeteiligung im Schadenfall
- Höchsthaftungssumme

Deckungsumfang, Sicherheitsvorschriften Sachversicherung

Art der Versicherung:
Es besteht ein Gruppenversicherungsvertrag für eine Haushaltsversicherung auf fremde Rechnung im Sinne der §§ 74 VersVG mit Deckungsbaustein Schäden durch Mieter sowie mit Deckungsbaustein Betriebsunterbrechungsversicherung für entgangene Mieten zwischen Keyone GmbH (Versicherungsnehmerin, nachfolgend keyone) und UNIQA Österreich Versicherungen AG (Versicherer).
VermieterInnen von Ferienimmobilien, welche ihre Immobilie über die digitale Plattform der Versicherungsnehmerin zur kurzfristigen Vermietung anbieten, haben die Möglichkeit diesem Gruppenversicherungsvertrag als versicherte Person beizutreten und damit den Versicherungsschutz aus diesem Gruppenversicherungsvertrag in Anspruch zu nehmen.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Dokument Versicherungszertifikat angeführten Datum, das ist der dem Datum der Beitrittserklärung folgende Monatserste, sofern zu diesem Zeitpunkt das Versicherungsentgelt bereits bezahlt ist.
Die Versicherung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr.

Der Versicherte und der Versicherer haben das Recht, die Versicherung durch ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Gruppenversicherungsvertrag zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles sind sowohl der Versicherer als auch die versicherte Person berechtigt, die Mitgliedschaft der versicherten Person zum Gruppenversicherungsvertrag zu kündigen und damit den Versicherungsschutz zu beenden. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile einen Monat, sodass die Kündigung einen Monat nach Zugang der Kündigung an die jeweils andere Partei wirksam wird. Eine Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monates seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung möglich.

Der Versicherungsschutz endet weiters durch Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages durch die Versicherungsnehmerin (Keyone GmbH) oder den Versicherer . Im Fall einer solchen Kündigung endet Ihr Versicherungsschutz zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Sie werden darüber drei Monate im Voraus in geschriebener Form informiert.

Davon unabhängig kann die versicherte Person ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag binnen 14 Tagen ab Beitrittserklärung widerrufen.

Entgelt für den Versicherungsschutz
Das Versicherungsentgelt (Prämie) wird jährlich im Voraus abgerechnet und durch den Versicherer vom Konto der Versicherungsnehmerin keyone eingezogen.
Die versicherte Person bezahlt das Versicherungsentgelt separat oder gemeinsam mit der Gebühr, welche keyone für die Nutzung der Vermietungsplattform und den damit angebotenen Dienstleistungen verrechnet und vorschreibt, an keyone. Die Gebühr (inklusive Versicherungsentgelt) ist binnen 14 Tagen ab Vorschreibung zur Zahlung an keyone fällig. Gerät die versicherte Person in Zahlungsverzug, kann Keyone der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie an den Versicherer nicht nachkommen und führt dies zu einem Rücktrittsrecht und zu einer Leistungsfreiheit des Versicherers – die versicherte Person erhält keine Deckung.
Endet der Versicherungsschutz vor Ablauf der bei Vertragsabschluss bekannt gegebenen Laufzeit, wird der versicherten Person das Versicherungsentgelt anteilig rückerstattet.

Form der Erklärungen
Sämtliche Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen einschließlich Rücktritts- und Kündigungserklärungen der versicherten Person ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Hinsichtlich der Schadenanzeigen siehe die Bestimmungen in Artikel 5.

Was ist versichert? – Artikel 1

Versichert sind
- das gesamte Wohnungsinventar, das im Eigentum des Vermieters steht;
- Baubestandteile und Gebäudezubehör wie Malerei, Tapeten, Verfliesungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht versetzbare Raumteiler, Türen und Zargen, Kachelöfen und offene Kamine, Elektro-, Gas- und Sanitärinstallationen (freiliegend), Sanitäranlagen, Armaturen und Messgeräte sowie außerhalb von Mauern befindliche Teile von Heizungs- und Klimaanlagen;
- Die gesamte Verglasung des Wohnbereiches und Wohnungsinhaltes, Duschkabinen, Glaskeramik-Kochflächen, Keller- und Dachbodenfenster, Gläser von Aquarien und Terrarien, Terrassenverglasungen, Glaskuppeln, Gläser von Solar- und Photovoltaikanlagen, Glas- und Vordächer, wenn sie zu den von der versicherten Person benützten Räumen gehören. Vorgenannte Verglasung ist auch dann versichert, wenn sie aus Kunststoff ist;
- Nebenkosten, das sind entstehende Kosten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall, sofern diese die versicherten Sachen betreffen, und zwar

- Aufräumungs-, Feuerlösch-, Schutz- und Reinigungskosten
- Bewegungs-, Demontage-, Remontage- und Schutzkosten, das sind unvermeidbare Kosten, die dadurch entstehen, das zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter versicherter Sachen andere (auch nicht versicherte) Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

sowie

- Kosten für Transporte zur nächsten gestatteten Ablagerungsstätte einschl. notwendiger Entsorgungsmaßnahmen (Untersuchung und Behandlung des Abfalls) und Deponierung.

Entstehen Nebenkosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen.

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wieder- auffüllungs- und Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % Selbstbehalt gekürzt.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Nebenkosten unter der Voraussetzung versichert, dass uns die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

Nicht versichert sind

- Wertsachen wie Bargeld, Schmuck, Antiquitäten, echte Teppiche, Pelze, Briefmarken- und Münzsammlungen und dgl.;
- Handelswaren, Geschäfts- und Sammelgelder;
- Kraftfahrzeuge, Motorfahrräder sowie deren Anhänger;
- Pocket-Bikes;
- Motor-, Elektro- und Segelboote samt Zubehör;
- Sachen von Mietern, Untermietern sowie von Gästen, die gegen Entgelt beherbergt werden;
- Baubestandteile und Gebäudezubehör,
  - für die Ersatz aus einer bestehenden Gebäudeversicherung verlangt werden kann,
  - die noch nicht fix montiert sind,
  - die zu einem Ein- und Zweifamilienwohnhaus gehören und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist, ausgenommen Schäden an Baubestandteilen und Gebäudezubehör, die durch Einbruchdiebstahl, Beraubung, einfachen Diebstahl, Glasbruch (wenn Glasbruch mitversichert wurde) entstanden sind;
- innerhalb von Mauern befindliche Installationen;

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 2

In den von der versicherten Person gemeldeten Räumlichkeiten („Versicherungsort“). Diese sind im Dokument Versicherungszertifikat ersichtlich.

Außerhalb der vermieteten Räumlichkeiten sind folgende Sachen versichert

Auf dem Dachboden, im Keller und in einem Ersatzraum:

- Sachen des Wohnungsinhaltes - ausgenommen Wertsachen wie Bargeld, Schmuck, Antiquitäten, echte Teppiche, Pelze, Briefmarken- und Münzsammlungen und dgl.;
- Stellagen, Saunaeinrichtungen;
- Heizmaterialien;
- Gartenmöbel, Gartengeräte und Gartenmaschinen.

Im Freien auf dem Grundstück, im Stiegenhaus und in Gemeinschaftsräumen:

- Gartenmöbel, Gartengeräte, Wäschespinnen;
- der Inhalt von Gas- und Heizöltanks;
- Spielplatzeinrichtungen und Sonnenschirme – nur gegen die Gefahr Feuer.

Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 3

1. Feuer

Versichert sind Schäden

- durch Brand, Blitzschlag, Explosion; Der Brandherd ist mitversichert.
- durch mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität (indirekter Blitz);
- durch Absturz oder Anprall von
  - Luft- bzw. Raumfahrzeugen oder Satelliten,
  - deren Teile bzw. Ladung,
- Meteoriten

sowie

- das Abhandenkommen versicherter Sachen bei diesen Ereignissen.

Hinweis:

mitversichert sind:

- Verpuffungsschäden in Kachelöfen
- Schäden durch Schüsse aus Schusswaffen

Nicht versichert sind Schäden

- die durch ein Feuer verursacht werden (z.B. Seng- bzw. Schmorschäden), das sich nicht selbst ausbreiten kann

2. Sturm

Versichert sind Schäden durch

- Sturm (Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h);
- Schneedruck;
- Schneerutsch;
- Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch

sowie

- Zertrümmerungsschäden durch Hagel;
- das Abhandenkommen versicherter Sachen bei derartigen Ereignissen

Nicht versichert sind Schäden

- durch Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinen und Lawinenluftdruck;
- durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.

3. Einbruchdiebstahl

versichert sind Schäden

- durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, wenn der Täter in den Versicherungsort gelangt
  - durch Eindrücken oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen,
  - durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen,
  - durch heimliches Einschleichen und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet,
  - mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln,
  - mit richtigen Schlüsseln, die sich der Täter durch Einbruch in andere als den versicherten Räumen eines Gebäudes, durch aufbrechen eines Schlüsseltresores, welcher gemäß Herstellervorschriften, am Gebäude verankert ist oder durch Raub angeeignet hat;
- durch Vandalismus,
  - wenn der Täter im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes vorsätzlich zerstört oder beschädigt,
- durch böswillige Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von versicherten Sachen im Zusammenhang mit

Demonstrationen, Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten bis EUR 1.000 je Schadenfall.

Hinweis:
Im Falle eines versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahles über ein Fenster oder eine Balkontüre in Kippstellung verzichtet der Versicherer auf den Einwand der grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung bzw. Herbeiführung des Versicherungsfalles unter der Voraussetzung, dass das Fenster/Balkontüre für den gekippten Zustand nach Widerstandsklasse RC2 zertifiziert ist und zusätzlich der Fenstergriff im Tatzeitpunkt versperrt war.

4. Leitungswasser
versichert sind
- Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen;
- Frostschäden an Heizungsanlagen, Sanitäranlagen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, wenn diese zum Wohnungsinhalt gehören und keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (subsidiäre Deckung).

Nicht versichert sind Schäden
- durch Grund- oder Hochwasser, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.

5. Glasbruch
Versichert sind Schäden
- durch Bruch bzw. Sprung der versicherten Verglasung bis
- zu 6 m² Größe je Einzelscheibe;

Nicht versichert sind Schäden
- die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften bestehen;
- an Fassungen oder Umrahmungen;
- Verglasungen von elektronischen Geräten;
- an Verglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten.

Wir ersetzen
- Bei Glasbruchschäden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten sowie angefallene Notverglasungs- oder Notverschalungskosten;
- Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten,
- zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) bis zu 50 % der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung,
- Bei Schäden an Blei-, Messing- oder Kunstverglasungen bis zu EUR 3.000.
- Die Kosten für den Ersatz von Sprossen, wenn dies im Zusammenhang mit einem gedeckten Glasbruchschaden erforderlich ist.

6. Nicht versichert sind
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand, Beschlagnahme, Enteignung oder sonstiger Eingriff von hoher Hand, Kernenergie oder Radioaktivität, Bodensenkung, es sei denn, die versicherte Person weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht;

Ist die versicherte Person Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

7. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte
Neben den in gegenständlichen und besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Ist die versicherte Person Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat sie nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.
Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? – Artikel 4

- Wird die Wohnung von allen Personen verlassen, ist sie zu versperren und die vereinbarten Sicherungen anzuwenden.
- Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen und Änderung von Gefahrenumständen, die im Antrag oder in der Polizze angeführt sind, dürfen - ohne unserer Zustimmung - nicht vorgenommen werden.
- Sind Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser länger als 72 Stunden unbewohnt, sind während dieser Zeit die wasserführenden Leitungen (Haupthahn) abgesperrt zu halten. Die Heizung ist durchgehend in Betrieb zu halten (Frostwächter).

Bei Verletzung dieser Sicherheitsvorschriften kommen die im Artikel 3 ABS angeführten Rechtsfolgen zur Anwendung, das bedeutet, dass die Verletzung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

Im Schadenfall

Was ist nach einem Schadenfall zu tun? – Artikel 5

Wenden Sie sich nach einem Schadenfall unverzüglich an ihren Ansprechpartner bei keyone. Informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang und erstatten Sie die Schadenmeldung an keyone:

Tel: +43 720 880126
E-Mail: help@keyone.at

keyone wird die Schadenmeldung zur Abwicklung des Schadenfalls an den Schadenregulierer weiterleiten:

call us Assistance International GmbH
Waschhausgasse 2
Austria - 1020 Wien

Obliegenheiten im Schadenfall - Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen:
Ergänzend zu Artikel 12 der ABS (Obliegenheiten im Schadenfall) wird vereinbart, dass die versicherte Person einen Schaden, der auf Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl zurückzuführen ist, unverzüglich nach Kenntnisnahme bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen hat und sich die Anzeige bestätigen/aushändigen lassen muss. Die versicherte Person hat eine Liste der Gegenstände anzulegen, die zerstört wurden oder abhandenkamen.
Die versicherte Person ist verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und

Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; sie hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
Die Verletzung dieser Obliegenheiten führt nach Maßgabe des § 6 iVm § 62 Abs 2 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Leistung der Versicherung – Artikel 6

1. Sachversicherung
Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden bis zu den vereinbarten Höchsthaftungssummen.
Nach Eintritt des Versicherungsfalles haften wir wiederum bis zur vollen Höhe der vereinbarten Höchsthaftungssumme.

Bei Zusammentreffen mehrerer Wohnungsversicherungen für denselben Haushalt leisten wir im Rahmen dieser Höchstbeträge anteilsmäßig in dem Verhältnis, in welchem unsere vertragsmäßige Leistung zur vertragsmäßigen Leistung der anderen Versicherer steht.

Im Schadenfall wird die Leistung der Versicherung um den Selbstbehalt gemäß Artikel 10 gekürzt.
Nicht ersetzt werden:
- Bei zusammengehörigen Einzelsachen die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden.
- Ein persönlicher Liebhaberwert.

Die versicherte Person erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Gegenständen des Wohnungsinhaltes innerhalb dreier Jahre nach dem Schadenfall sichergestellt ist.

Wir ersetzen:
- Den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht, das heißt die Wiederherstellungskosten (Reparaturkosten) höchstens die Kosten der Wiederbeschaffung am Tag des Schadens (Neuwertentschädigung).
  Restwerte werden gegengerechnet.
- Den Verkehrswert bei Gegenständen mit historischem oder künstlerischem Wert, bei denen Alterung im Allgemeinen nicht mit Entwertung gleichzusetzen ist.
- Bei privat genutzter Computer-Software die Wiederbeschaffungskosten bis EUR 4.000.

Ebenfalls werden nach einem ersatzpflichtigen Schaden – im Rahmen der Höchsthaftungssumme für den Wohnungsinhalt – ersetzt:
- Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Schaden möglichst gering zu halten. Ausgenommen davon sind
  - Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden,
  - Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren oder anderer Verpflichteter.
- Kosten für notwendige Schlossänderung bis maximal EUR 500 soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind.
- bis EUR 500:
  - Kosten, die – infolge eines gedeckten Einbruchdiebstahles - durch die unbefugte Benützung des Telefons durch den/die Täter entstehen.
  - Als Nachweis dient die Telefonrechnung, eine Auflistung der Telefongespräche in dieser Zeit durch die jeweilige Telefongesellschaft sowie die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten zwölf Monate.
- bis EUR 500:
  - Kosten, die – infolge eines gedeckten Beraubungsschadens – durch die unbefugte Benützung des Handys durch den/die Täter entstehen.
  - Als Nachweis dient die Telefonrechnung, eine Auflistung der Telefongespräche in dieser Zeit durch die jeweilige Telefongesellschaft sowie die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten zwölf Monate.
- Nebenkosten bis 20% der Höchsthaftungssumme für den Wohnungsinhalt
- Architektur- und Planungskosten. Die Ersatzleistung für derartige Kosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Wohnungsteile beschränkt und beträgt im Rahmen der polizzierten Höchsthaftungssumme für den Inhalt höchstens 10 % der Entschädigung für die vom Schaden betroffenen Sachen.
- Mehrkosten für bauliche Verbesserungen
  das sind Kosten, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem versicherten Schadenereignis gemäß Artikel 3 daraus ergeben, dass auf Grund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlageteile gänzlich oder teil- weise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen.
- Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Wohnungsteileteile beschränkt und beträgt im Rahmen der polizzierten Höchsthaftungssumme für den Inhalt höchstens 10 % der Entschädigung für den Inhalt.

Sobald Sie vom Verbleib entwendeter Sachen erfahren, teilen Sie uns dies sofort mit. Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so hat die versicherte Person die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder uns die Sachen zu übereignen.

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

Wertgrundlagen – Artikel 8
Wohnungen in Mehrfamilienwohnhäusern, Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser:
Grundlage für die Festsetzung der Höchsthaftungssumme und Prämienberechnung ist die Quadratmeteranzahl der Innenfläche der Wohnung oder des Gebäudes (vom Keller bis zum Dach).

Weitere Vertragsgrundlagen – Artikel 9
Auf Ihre Versicherung finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“ ausgenommen der Bestimmungen über die Unterversicherung;
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Anstelle des Begriffes „Versicherungssumme“ tritt jeweils der Begriff „Höchsthaftungssumme“.

Besondere Vereinbarungen – Artikel 10
- Selbstbeteiligung
  Im gedeckten Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von EUR 75 gekürzt.
- Einschluss „Grobe Fahrlässigkeit“ 100 %
  In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) - Fassung 01/2019 gilt die Erweiterung der Deckung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles für die Sparten Feuer, Sturm und Leitungswasserversicherung.
  Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG. Die Versicherungsleistung aus den Sparten Feuer, Sturm und

Leitungswasser ist in solchen Fällen mit 100 % der Haushaltsversicherungssumme begrenzt.
Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

Deckungsbaustein „Schäden durch Mieter“

Deckungsumfang, Sicherheitsvorschriften
Sachversicherung
- Was ist versichert? Artikel 1
- Welche Gefahren sind versichert? Artikel 2
- Was leisten wir? Artikel 3
- Für welche Schäden erbringen wir keine Leistung? Artikel 4
- Selbstbehalt

Besondere Vereinbarungen
- Selbstbeteiligung im Schadenfall
- Höchsthaftungssumme

Was ist versichert? - Artikel 1
versichert sind die gemäß Deckungsbaustein Haushalt Artikel 1 versicherten Sachen

Welche Gefahr ist versichert? – Artikel 2
In Erweiterung zum Deckungsbaustein Haushaltsversicherung Artikel 3 „versicherte Gefahren“ gelten auch Schäden versichert, welche durch den/die Mieter sowie deren mitreisenden Personen an den versicherten Sachen herbeigeführt werden.

Für welche Schäden erbringen wir keine Leistung? – Artikel 3
- Schäden die Mieter oder mitreisende Personen vorsätzlich herbeiführen. Dem Vorsatz wird gleichgehalten, wenn der Mieter oder Mitreisende den Schaden für möglich gehalten und sich damit abgefunden haben.
- Schäden, die durch einen Transport einer versicherten Sache entstehen;
- Schäden, die durch Reinigungspersonal, Angestellte oder andere von keyone beauftragte Personen herbeigeführt wurden.
- Schäden an den versicherten Sachen durch Abnutzung oder Verschleiß.

Was leisten wir? – Artikel 4
Wir ersetzen die Reparaturkosten begrenzt mit dem Neuwert.

- Höchsthaftungssumme
  Je Schadenfall leistet der Versicherer einen maximalen Schadenersatz von EUR 20.000. Je Schadenfall leistet der Versicherer einen maximalen Schadenersatz von insgesamt EUR 20.000,00, auch wenn ein Schadenfall in mehreren Deckungsbausteinen versichert ist.

- Selbstbehalt:
  Im gedeckten Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von EUR 75 gekürzt.

Deckungsbaustein
„Betriebsunterbrechungs-Versicherung für entgangene Mieten“

Deckungsumfang, Sicherheitsvorschriften
Sachversicherung

Was ist versichert? Artikel 1
Was leisten wir? Artikel 2
Für welche Schäden erbringen wir keine Leistung? Artikel 3

Was ist versichert? - Artikel 1

Versichert ist der teilweise oder gänzliche Mietentgang nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Sachschadens gemäß den zugrundeliegenden Bedingungen keyone care Versicherung Deckungsbaustein „Haushaltsversicherung“ oder des Deckungsbausteins „Schäden durch Mieter“.

Was leisten wir? – Artikel 2

Wir ersetzen den nachgewiesenen Entgang der Mieteinnahmen für die versicherte Wohneinheit innerhalb der vertraglich vereinbarten Haftungszeit.
Die maximale Haftungszeit beträgt 3 Monate.
Bei der vorausgegangenen Gefahr Brand, erhöht sich die Haftungszeit auf maximal 12 Monate.
Die Entschädigung ist, innerhalb des Haftungszeitraumes, mit 100 Nettotagesmieten (Buchungstage) begrenzt.

Für welche Schäden erbringen wir keine Leistung? – Artikel 3

Wir erbringen keine Leistung, wenn der Unterbrechungsschaden vergrößert/erhöht wird

- durch Vergrößerung oder durch Neuerungen im oder am Gebäude, die nach dem Versicherungsfall im Zuge der Wiederherstellung durchgeführt werden,
- durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,
- durch Verzögerungen bei der Wiederherstellung durch außergerichtliche, gerichtliche, verwaltungsgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Klärung von rechtlichen Verhältnissen.
- dadurch, dass die versicherte Person für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihr nicht genügend Kapital zur Verfügung steht,
- dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen nicht mehr verwendet werden können.